

83. Darf zur richterlichen Leichenschau nur ein einziger Arzt zugezogen werden?

StPD. § 87 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1920 i. S. G. (Bekl.) w. preuß. Staat (Rl.). III 275/19.

I. Landgericht Reife.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte als Richter am Amtsgericht in F. die Öffnung der Leiche einer Frau und die richterliche Schau an den Leichen zweier Kinder vorzunehmen und hatte auch zu dieser Schau die beiden die Leichenöffnung besorgenden Ärzte zugezogen. Dadurch waren beiden Ärzten Gebühren auch für die Leichenschau erwachsen. Die Klage fordert Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten, da nach § 87 Abs. 1 StPD. zur richterlichen Leichenschau nur ein Arzt zugezogen werden durfte, der Beklagte also diese Mehrkosten schuldhaft verursacht habe.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, die Gegenüberstellung eines Arztes bei der Leichenschau und zweier Ärzte bei der Leichenöffnung in § 87 Abs. 1 StPD. zeige deutlich, daß das Wort „eines“ nicht unbestimmter Artikel, sondern Zahlwort sei. Dem kann nicht beigeprüft werden. Der Entwurf der Strafprozeßordnung hatte für die Leichenöffnung die Zahl „zwei Ärzte“ noch nicht enthalten, sondern gelaute, die Leichenöffnung werde vorgenommen „von einem Gerichtsarzt und einem andern Arzte“. Die Fassungsänderung erfolgte erst in der ersten Lesung der Reichstagskommission, ohne daß hierbei oder später kundgetan wurde, die Zahl „zwei“ solle zu den Worten „eines Arztes“ bei der Leichenschau einen Gegensatz bilden und so das Wort „eines“ als ein Zahlwort im Sinne von „nur eines“ kennzeichnen. Die gesamten Materialien ergeben nichts

dafür, daß das Wort „eines“ diesen Sinn haben sollte. In betreff der Leichenschau war von einem Gegensatz des einen Arztes zu den zwei Ärzten bei der Leichenöffnung nicht die Rede, vielmehr war nur Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Beiziehung eines Arztes überhaupt nötig sei (vgl. Abs. 2 des § 87) und ob nicht in manchen Fällen die Zuziehung eines öffentlich bestellten Leichenschauers genüge. In § 87 Abs. 1 Satz 1 („unter Zuziehung eines Arztes“) hat das Wort „eines“ dieselbe Bedeutung wie das Wort „einen“ in § 91 Abs. 1 („durch einen Chemiker“); es ist beide Male der unbestimmte Artikel, der Nachdruck der Bestimmungen beruht darauf, daß der Sachverständige Arzt oder Chemiker sein muß, und zugleich wird durch den unbestimmten Artikel klargestellt, daß ein einziger Arzt, ein einziger Chemiker genügen dürfe, daß eine Mehrzahl solcher Sachverständigen nicht vorgeschrieben werde. Nirgends, weder zu § 73 noch zu § 87 noch zu § 91 StPD., findet sich in den Materialien die geringste Anbeutung, daß die dem Richter in § 73 Abs. 1 gegebene Befugnis zur Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen für die Leichenschau und bei Verdacht der Vergiftung aufgehoben und der Richter auf nur einen Arzt und auf nur einen Chemiker beschränkt sein sollte. Auch der Wortlaut für sich allein zwingt keineswegs zu der Auffassung des Berufungsrichters. Die allgemeine wichtige Bestimmung des § 73 Abs. 1 konnte nur durch unzweideutige Ausnahmen eingeschränkt werden, und hier in § 87 zeigt schon der Abs. 2 („die Zuziehung eines Arztes . . . kann unterbleiben“), daß der Abs. 1 nur bestimmen sollte, es müsse in der Regel ein Sachverständiger und zwar ein Arzt zugezogen werden.

Schon hiermit fällt die Klage. Denn der Berufungsrichter macht wie das Landgericht dem Beklagten nur die schuldhafte Verkennung und Nichteinhaltung des § 87 Abs. 1 zum Vorwurf, und nur dieses Verschulden hatte die Klage geltend gemacht. Darüber hinaus aber blieb der Beklagte verpflichtet, von der ihm nach dem Dargelegten allerdings zustehenden formellen Befugnis, mehr als einen Arzt zur Leichenschau zuzuziehen, nur pflichtgemäß, also nur aus besonderen Gründen Gebrauch zu machen. Solche besonderen Umstände sind vom Beklagten behauptet und vom Kläger nicht bestritten. Es handelte sich darum, bei allen drei Leichen die Todesursache zu ermitteln, und darum durfte es der Beklagte für sachgemäß erachten, die beiden die Leichenöffnung vornehmenden Ärzte auch mit der Schau an den zwei Kinderleichen zu beauftragen, damit beide aus dem von ihnen gemeinsam festgestellten Befund der Leichenöffnung für die Gleichheit oder Verschiedenheit der Todesursache bei der Frau und bei den Kindern sollten Schlüsse ziehen können.“